

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/3/3 6Ob531/88, 6Ob651/89, 8Ob300/01b, 1Ob194/09z, 2Ob168/14s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.03.1988

Norm

EheG §55a

EheG §97 Abs2

EheG §98

Rechtssatz

Die Vorschrift des § 98 EheG bezieht sich ausdrücklich nur auf Vereinbarungen über die Rückzahlungspflicht im Innenverhältnis nach den §§ 55a oder 97 Abs 2 EheG. Nur diese ganz bestimmt bezeichneten Vereinbarungen können Grundlage einer Entscheidung nach § 98 EheG sein; keine ausdehnende Auslegung des § 98 EheG.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 531/88

Entscheidungstext OGH 03.03.1988 6 Ob 531/88

Veröff: SZ 61/54 = RdW 1988,351 = EFSIg XXV/4

- 6 Ob 651/89

Entscheidungstext OGH 31.08.1989 6 Ob 651/89

nur: Keine ausdehnende Auslegung des § 98 EheG. (T1)

- 8 Ob 300/01b

Entscheidungstext OGH 21.02.2002 8 Ob 300/01b

Beisatz: Haften nicht beide Ehegatten persönlich im Außenverhältnis, kann nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes § 98 EheG keine Anwendung finden. (T2); Beisatz: Hier: Bisher nicht mithaltender Ehegatte wird zusätzlich Ausfallsbürge - Zurückweisung des Rekurses der Gläubigerin mangels Beschwer. (T3)

- 1 Ob 194/09z

Entscheidungstext OGH 13.10.2009 1 Ob 194/09z

Auch; Beisatz: Haben die vormaligen Ehegatten im Scheidungsfolgenvergleich zwar eine Regelung über die vom nunmehrigen Antrag nach § 98 EheG umfassten Kreditverbindlichkeiten getroffen, diese Vereinbarung aber mit einer Bedingung versehen, die bisher nicht eingetreten ist, fehlt eine entsprechende Vereinbarung, die Grundlage eines Ausspruchs nach § 98 Abs 1 EheG sein könnte. (T4);

Veröff: SZ 2009/137

- 2 Ob 168/14s

Entscheidungstext OGH 09.04.2015 2 Ob 168/14s

Vgl; Beis wie T2; Beisatz: Hier aber: Bisherige Alleinschuldnerin wurde zur Ausfallsbürgin gemacht. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0057118

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.07.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at